

ANTRAG auf Ausstellung eines

Verz.-Nr./Jahr:

- Jahres-Fischereischein
 Fünfjahres-Fischereischein
 Zehnjahres-Fischereischein

Trebur, den _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____ **65468 Trebur**

Ein Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeines wurde bisher nicht gestellt.

Ich habe in der Zeit von _____ bis _____ bereits einen Fischereischein besessen.
Er war ausgestellt von _____

Ich erkläre den **Verlust meines bisherigen Fischereischeines**

Ich habe die Fischerprüfung abgelegt und lege den Nachweis vor.

Ich habe keine Fischerprüfung abgelegt.

Wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

Bei der Ausübung der Fischerei begleitet mich: (Name, Geburtsdatum, Wohnort der begleitenden Person)

Ich weiß, dass ich die fischereirechtlichen Vorschriften (Schonzeiten, Schonmaße, zulässige Fanggeräte und dgl.) zu beachten habe und dass der Fischereischein allein nicht zum Fischfang berechtigt.

(Unterschrift des Antragstellers)

Bei Jugendlichen Unterschriften beider Elternteile bzw. des Vormundes)

Die gemachten Angaben sind zutreffend. Das Lichtbild stellt den Antragsteller einwandfrei dar.
Gegen die Erteilung des Fischereischeines bestehen keine Bedenken folgende Bedenken:

Fischereischein ausgefertigt am _____, gültig bis _____

Ordnungsamt Trebur
i.A.

erhalten am: _____
Datum Unterschrift

10 – 16 Jahre: JUGENDFISCHEREISCHIN
(Angeln nur unter Aufsicht einer volljährigen Person mit gültigem F.-Schein)

ab 14 Jahre: ERSTERTEILUNG EINES FISCHEREISCHINES (nur unter Vorlage der Fischerprüfung)

FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung ist grundsätzlich vorzulegen.

Ausnahme: Personen, die beim Inkrafttreten (20. Dez. 1990) oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Inkrafttreten (ab 20. Dez. 1985) des HFischG einen gültigen F.-Schein besessen haben sind von der Ablegung einer Fischerprüfung befreit.